|  |  |
| --- | --- |
|  | |
|  | |
| [Anbieter 1]  [Anbieter 2] | |
| Zusatzvereinbarung über die Nutzung der  elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI)  zur  Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels | |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Zusatzvereinbarung über die Nutzung der

elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur

Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels

zwischen

1. **[Anbieter 1]**  
   [Straße]  
   [Ort]

- im Folgenden **“[Name Anbieter 1]”** -

und

1. **[Anbieter 2]**  
   [Straße]  
   [Ort]

- im Folgenden **“[Name Anbieter 2]”** -

- [Name Anbieter 1] und [Name Anbieter 2] im Folgenden einzeln **Vertragspartei”** und gemeinsam **“Vertragsparteien”** –

Präambel

Die Vertragsparteien haben eine Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels abgeschlossen.

Sie wollen die Vorabstimmung über eine elektronische Vorabstimmungsschnittstelle abwickeln und treffen hierzu nachstehende Vereinbarung.

1. Gegenstand der Vereinbarung
   1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle zum Zwecke der Datenübermittlung im Rahmen des in der Präambel genannten Vorabstimmungsprozesses sowie der damit einhergehenden beidseitigen Rechte und Pflichten.
   2. Soweit die nachstehenden Regelungen von den Regelungen der in der Präambel genannten Vereinbarung abweichen oder diese ergänzen, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung den Regelungen der in der Präambel genannten Vereinbarung vor und/oder ergänzen diese entsprechend.
   3. Die elektronische Vorabstimmungsschnittstelle WITA Based Carrier Interface („WBCI“) ist durch den Arbeitskreis Schnittstellen und Prozesse in der „Technischen Schnittstellenbeschreibung“ „des WITA Based Carrier Interface" spezifiziert worden. Näheres hierzu regelt Ziffer 4.1.
2. Voraussetzung für die Nutzung der WBCI
   1. Beide Vertragsparteien stellen jeweils eine nach den Anforderungen der “Technischen Schnittstellenbeschreibung“ zertifizierte WBCI zur gegenseitigen Nutzung bereit und halten die WBCI während der Laufzeit dieser Vereinbarung für den vorgesehenen Zweck funktionsfähig. Die jeweilige Vertragspartei kann hierzu einen Dienstleister einsetzen. Sie kann hierzu ferner einen Dienstleister einsetzen, der ihr die Nutzung der WBCI über ein Web-Frontend ermöglicht. Für letzteren Fall enthält die „Technische Schnittstellenbeschreibung“ hierzu auch Regelungen.
   2. Eine Kopie des Nutzerzertifikats und/oder des Schnittstellenzertifikats ist auf Anfrage der jeweils anderen Vertragspartei dieser innerhalb von fünf Arbeitstagen per E-Mail zu übersenden. Das Nutzerzertifikat und/oder Schnittstellenzertifikat (im Folgenden “Zertifikat“) weist unter anderem die jeweils von der Vertragspartei zur Abwicklung der Prozesse dieser Vereinbarung konkret genutzte Schnittstelle aus und wird von dem hierzu vom Arbeitskreis Schnittstellen und Prozesse zugelassenen Systemhaus ausgestellt und veröffentlicht.
   3. Zum Zwecke der Wirkbetriebsaufnahme ihrer WBCI stimmen die Vertragsparteien einen verbindlichen Termin und ggf. einen Migrationsplan ab und fügen diesen dieser Vereinbarung als Anlage 2 bereits mit oder nach Vertragsschluss bei.
   4. Die Vertragsparteien legen nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Vorgehen für länger andauernde Störungen, die den Prozessablauf betreffen, fest.
   5. Die Störungsfeststellung und die Prozesse zur Störungsbeseitigung sowie -mitteilung bei Störungen der WBCI ergeben sich aus der Technischen Schnittstellenbeschreibung. Mitteilungen erfolgen an die abgestimmten Ansprechpartner.
3. Pflichten
   1. Die Vertragsparteien nutzen untereinander die WBCI zum Zwecke der Datenübermittlung im Rahmen des in der Präambel genannten Vorabstimmungsprozesses. Abweichendes kann im Rahmen von Ziffer 2.4 und/oder Ziffer 2.5 vereinbart werden.
   2. Hinsichtlich der Verfügbarkeit der WBCI gelten die Reglungen der Technischen Schnittstellenbeschreibung. Gleiches gilt für Wartungsfenster. Die Vertragsparteien stellen eine Service- und Störungsbereitschaft zwischen 10 Uhr bis 16 Uhr werktags sicher. Außerhalb dieser Zeiten steht die Service- und Störungsbereitschaft, im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung.
   3. Die Vertragsparteien werden die von ihnen jeweils zur Verfügung gestellte WBCI während der Laufzeit dieser Vereinbarung
      * im funktionsfähigen Zustand halten.
      * Wird durch den Arbeitskreis Schnittstellen und Prozesse ein Major-Release gemäß der Technischen Schnittstellenbeschreibung veröffentlicht, nehmen die Vertragspartner Gespräche bzgl. einer möglichen Migration auf.
   4. Jede Vertragspartei wird
      * sämtliche Informationen für den gesicherten Nachrichtenaustausch (z.B. Service-Endpoints und Server-Zertifikate) für die WBCI als vertrauliche Informationen geheim halten,
      * sicherstellen, dass eine Nutzung der Informationen für den gesicherten Nachrichtenaustausch nur durch zur Nutzung befugte Personen (z.B. Mitarbeiter des jeweiligen Vertragspartners, bevollmächtigte Vertriebspartner, Vertreter sowie deren Mitarbeiter und Mitarbeiter von Dienstleistern) und ausschließlich im engen geschäftlichen Bereich der jeweiligen Vertragspartei erfolgt und geeignete Maßnahmen ergreifen, um einen Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere einen Missbrauch der Kennungen, zu verhindern und
      * wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Vermutung besteht, dass unbefugte Dritte von den Informationen für den gesicherten Nachrichtenaustausch Kenntnis erlangt haben sowie bei Verlust oder Abhandenkommen der Informationen für den gesicherten Nachrichtenaustausch oder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht des Missbrauchs besteht, unverzüglich die Ergreifung erforderlicher Prüf- und Sicherungsmaßnahmen bei sich wie auch bei der anderen Vertragspartei veranlassen.
   5. Jeder Vertragspartei obliegt es, die über die jeweils genutzte WBCI versandten Daten vor Versendung vor Datenverlust zu schützen und etwa durch Sicherungskopien und sonstige Archivierung zu sichern und die ihrem Zugriff unterliegenden Schnittstellen gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch eigene Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift jede Vertragspartei die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz ihrer Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht ihrem Zugriff unterliegenden Schnittstellen und Systemen hat die jeweilige Vertragspartei ihrem Dienstleister entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.
4. Mindestlaufzeit der Major-Release-Versionen: Information über Veröffentlichung aktualisierter Schnittstellendokumente
   1. Aufbau, technische Parameter und Funktionsweise der WBCI sind in der Technischen Schnittstellenbeschreibung dargestellt. Die Technische Schnittstellenbeschreibung der WBCI sowie die Anlagen und Meldungscodetabelle sind auf der Website <https://ak-spri.de/informationen-zur-wbci/wbci-spezifikationen/> veröffentlicht und sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
   2. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Arbeitskreis Schnittstellen und Prozessen über eine neue Version der WBCI sowie deren Anlagen und Meldecodetabelle informieren wird, indem sie die neue „Technische Schnittstellenbeschreibung“ und diesbezügliche Erläuterungen und/oder die Meldungscodetabelle auf der Website <https://ak-spri.de/informationen-zur-wbci/wbci-spezifikationen/> zur Verfügung stellt.
5. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Regelungen Ziffer 6 bis einschließlich Ziffer 8 der in der Präambel genannten Vereinbarung für diese Vereinbarung entsprechend.

1. Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Fall von Widersprüchen zwischen Regelungen des Hauptteils dieser Vereinbarung und den Anlagen finden die Regelungen des Hauptteils dieser Vereinbarung vorrangige Anwendung. Im Fall von Widersprüchen zwischen Regelungen einer Anlage mit Regelungen einer anderen Anlage finden die Regelungen der nachfolgend zuerst genannten Anlage vor den Regelungen der danach genannten Anlage vorrangige Anwendung.

* + **Anlage 1**: Vereinbarung über das besondere Verfahren für Erklärungen des Endkunden im Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung
  + **Anlage 2:** Migrationsplan

Ort, Datum Ort, Datum

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Anbieter 1 |  | Anbieter 2 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Anbieter 1 |  | Anbieter 2 |